

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Bezeichnung der  
bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten  
antragsberechtigten Behörden und Stellen**

Vom 29. Januar 1991 (Stand 3. Februar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes über die Einführung  
des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 <sup>1)</sup>,

beschliesst:

Antragsberechtigte Behörden und Stellen im Sinne von  
Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind im  
Kanton Basel-Stadt:

das Fürsorgeamt der Stadt Basel <sup>2)</sup>,  
die Vormundschaftsbehörde <sup>3)</sup>,  
das Bürgerliche Waisenhaus,  
die Fürsorgekommissionen der Landgemeinden Riehen und Bettingen <sup>4)</sup>,  
der Basler Frauenverein am Heuberg <sup>5)</sup>.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird sofort wirksam. <sup>6)</sup>

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Bezeichnung der  
bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten antragsberechtigten  
Behörden vom 31. Juli 1984 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben.

<sup>2)</sup> Aufgrund des Sozialhilfegesetzes vom 29. 6. 2000 wurde das «Fürsorgeamt  
der Stadt Basel» in «Sozialhilfe der Stadt Basel» umbenannt.

<sup>3)</sup> Jetzt: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>4)</sup> Jetzt: Sozialhilfe Riehen und Bettingen.

<sup>5)</sup> Jetzt: Frauenberatung familia.

<sup>6)</sup> Wirksam seit 3. 2. 1991.